

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rentenanspruch der überlebenden Ehegattin

Ich habe 1999 meine AHV-Altersrente ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen. Seit Oktober 2007 erhalten meine Frau und ich plafonierte Altersrenten von insgesamt 3165 Franken. Ich möchte wissen, wie hoch die Altersrente meiner Frau nach meinem Tod wäre. Da die Ausgleichskasse meinem Wunsch nicht entsprochen hat, bitte ich Sie um Auskunft und um Überprüfung der Berechnung der heutigen Renten.

Ohne Einblick in das Rentendossier der Ausgleichskasse ist keine abschliessende Antwort möglich. Immerhin lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen Folgendes festhalten:

Gekürzter Plafond des Ehepaares nach Vorbezug der Altersrente eines Ehegatten

Nachdem Sie Ihre Altersrente ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen haben, wird Ihre persönliche Rente grundsätzlich um 6,8 % gekürzt. Demgegenüber hat Ihre Frau Anspruch auf eine ungekürzte individuelle Altersrente, da sie die Rente erst im ordentlichen Rentenalter beansprucht hat.

Der gesamte Rentenanspruch eines Ehepaares ist auf 150 % des Höchstbetrages der entsprechenden Altersrenten begrenzt (Art. 35 AHVG). Wenn beide Ehegatten die Rente im ordentlichen AHV-Alter beziehen, wird der Gesamtanspruch auf monatlich 3315 Franken plafoniert. Der Vorbezug des Ehemannes führt bei Ihnen zu einem Plafond von 3165 Franken, also einer Kürzung von rund 4,5 %.

Berechnung der Rente der Ehefrau

Ihre Frau hat aufgrund Ihrer Unterlagen bei voller Beitragsdauer und einem massgebenden durchschnittlichen Einkommen von 49 062 Franken (samt Erziehungsgutschriften) Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente von monatlich 1803 Franken (Vollrente nach Skala 44).

Nach der Plafonierung ergibt sich für Ihre Frau gegenwärtig eine persönliche Altersrente von monatlich 1496 Franken. Nach einer Verwitwung entfällt die Plafonierung der Rente des überlebenden Ehegatten, und der Anspruch wird neu berechnet.

Verwitweten Rentnerinnen und Rentnern wird ein Zuschlag von 20 % auf der ungekürzten Altersrente des überlebenden Ehegatten

gewährt, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag der entsprechenden Altersrente (Art. 35bis AHVG). Bei gleichzeitigem Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente und auf Altersrente wird die jeweils höhere Rente ausgerichtet (Art. 24 b AHVG).

Aufgrund der unplafonierten Altersrente samt Zuschlag für Verwitwete von 20 % kann Ihre Frau als die überlebende Ehegattin mit einer voraussichtlichen Altersrente in Grössenordnung von 2164 Franken (120 % von 1803 Franken) rechnen, was annähernd einer Höchstrente entspricht und höher ist als die maximale Witwenrente von 1768 Franken. Daher erfolgt keine Vergleichsrechnung.

Richtigkeit der Rentenberechnung

Anhand der Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob alle früheren Einkommen berücksichtigt wurden. Jedenfalls sind keine Hinweise auf Fehler bei der Rentenberechnung ersichtlich. Vielmehr lassen die vorliegenden Daten auf eine richtige Rentenberechnung schliessen.

Rentenauskünfte der Ausgleichskassen

Mangels näherer Angaben über die Form Ihrer Anfrage über künftige Rentenansprüche Ihrer Frau kann zu der Feststellung, dass die Ausgleichskasse Ihrem Wunsch offenbar «nicht Rechnung getragen» habe, nicht Stellung genommen werden.

Grundsätzlich ist das Verfahren der Rentenvorausberechnung in Art. 58–60 AHVV geregelt. Dabei geht es primär um künftige Rentenansprüche von Personen, die noch nicht rentenberechtigt sind. Aus Gründen des Datenschutzes ist ein formeller Antrag mit entsprechendem Formular vorgesehen.

Auskünfte an rentenberechtigte Personen über spätere Ansprüche sind anhand des Rentendossiers der zuständigen Ausgleichskasse möglich. Aus rechtlichen Gründen ist allerdings auch dafür ein konkreter Antrag erforderlich, ohne dass ein besonderes Formular bestehen würde.

Zusammenfassung

Soweit sich aus den vorliegenden Daten ergibt, sind Ihre heutigen Renten vorschriftskonform



Unser AHV-Fachmann

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

berechnet worden. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte, die auf eine falsche Rentenberechnung hindeuten könnten.

Auch wenn der Vorbezug Ihrer Altersrente zur Reduktion des Gesamtanspruches des Ehepaares von rund 4,5 % führt, so dürfte die allfällige Rente Ihrer Frau als überlebender

Mietzinserhöhung und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Ich lebe in einer Alterssiedlung der Gemeinde und erhalte monatlich eine AHV-Rente von 1912 Franken und EL von 598 Franken. Ausser dem Vermögen von 10 000 Franken habe ich keine weiteren Reserven. In zwei Monaten steigt meine Miete um 300 Franken. Die Gemeinde hat eine Erhöhung meiner EL beantragt. Darf die Gemeinde einen derartigen Zins auf Kosten der EL verlangen?

Aus Ihrer Anfrage gehen weder die Berechnung Ihrer EL noch der aktuelle Mietzins hervor. Daher muss sich meine Antwort auf die Grundsätze der EL beschränken.

EL sind «Bedarfsleistungen», die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen berechnet werden. Der individuelle Anspruch ergibt sich aus der Differenz der nach Gesetz anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben. EL-Berechtigte erhalten auch Prämienverbilligung in Höhe der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung am Wohnort.

Neben dem gesetzlichen Lebensbedarf (18270 Franken für Alleinstehende, 27210

An unsere Leserschaft

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheidungen beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.

Ehegattin voraussichtlich nur knapp unter dem Betrag einer Höchstrente liegen.

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf dem aktuellen Rechtsstand. Die verbindliche Rentenberechnung der zuständigen Ausgleichskasse zu gegebener Zeit bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Franken für Ehepaare) ist der Bruttomietzins (Miete samt Nebenkostenpauschale) die wohl wichtigste Ausgabe. Jährlich können Mietzinsausgaben für Alleinstehende bis 13 200 Franken und für Ehepaare bis 15 000 Franken als Ausgaben angerechnet werden. Wird eine rollstuhlgängige Wohnung benötigt, dann erhöht sich der zulässige Mietzinsabzug um 3000 Franken.

Jede Veränderung des Mietzinses, das heisst sowohl eine Erhöhung als auch eine Reduktion, führt grundsätzlich zur Anpassung der Ergänzungsleistungen. Da in der Regel die EL-Stellen davon keine Kenntnis erhalten, muss dies von den Betroffenen gemeldet werden (Meldepflicht nach Art. 31 ATSG). Die Meldung der Gemeinde, die auch eine AHV-Zweigstelle führt, dürfte in diesem Zusammenhang erfolgt sein. Das Ausmass der Mietzinserhöhung kann vom AHV-Ratgeber nicht beurteilt werden.

Aufgrund der von Ihnen erwähnten Mietzinserhöhung ist eine Überprüfung Ihrer EL angezeigt. Durch die Meldung der Gemeinde sollte sichergestellt sein, dass Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen korrekt berechnet wird und dass Sie auch künftig Ihre Miete bezahlen werden können.

Nachgehakt: Änderungen bei Ergänzungsleistungen ab 2008

Die Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) betrifft auch die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Grundsätzlich werden die EL-Ansprüche für Personen zu Hause vom Bund geregelt, während die Kantone die Einzelheiten der EL für Personen in Heimen regeln können.

Die in den ersten Heften im Jahr 2008 (insbesondere Zeitlupe 3 · 2008, S. 52 f.) publizierten Antworten zu den EL beziehen sich noch auf Anfragen aus dem Vorjahr und beruhen daher auf den Regelungen, die bis Ende 2007 gültig waren.

Die wichtigsten Änderungen bei den EL zur AHV bestehen darin, dass im Bundesrecht ab 2008 insbesondere keine Begrenzung des maximalen jährlichen EL-Anspruchs mehr vorgesehen wird (bisher: vierfache minimale Altersrente) und dass der besondere Freibetrag für selbst bewohnte Liegenschaften auf 112 500 Franken erhöht wurde (bisher 75 000 Franken). Zudem wurde in den Kantonen die Festlegung der Krankheits-, Behinderungs- und Heimkosten, insbesondere der maximal anrechenbaren Heimtaxen und des Betrages für persönliche Auslagen von Personen in Heimen («Taschengeld»), teilweise neu geregelt.

Die neuen Regelungen werden von Amtes wegen berücksichtigt. Bei Unklarheiten und für Fragen in Einzelfällen stehen die zuständigen EL-Stellen zur Verfügung.

SWISS TXT

Zeitlupe im Teletext

Auch im Teletext des Schweizer Fernsehens finden Sie Neuigkeiten und Serviceleistungen von Zeitlupe und Pro Senectute. Die entsprechenden Informationen finden Sie ab Seite 590.